

„Kopia ab der Kanzlei zu Basel

aus dem

Competenzbuch vom 7. Oktober 1726.“

(Abschrift aus dem Kirchenbuch Muttenz, 1748—1817).

(Die Eintragung erfolgte durch Pfr. Hieronymus Annone. Zu beachten sind die eingestreuten humoristischen poetischen Bemerkungen.)

Die Pfarre Muttenz genüsset:

I. An liegenden Gütern:

1. Das Wohnhaus samt Scheuer, Stallung und Gärten.
2. Das kleine Dorfmättlein von geringem Betrag.
3. Die große Dorfmatte, 6 Thauen stark.
4. Zwei Stücklein Reben, so eine kleine Zuchtart ausmachen.
5. Eine Agerle auf dem Wartenberg, so fast nichts einträgt.
6. Eine Bündte.

- II. 1. An Geld, lt. Erkenntniß Uns. G. Sr. Sr. vom 1. Aug. 1785 (spätere Eintragung) 160 Pf., hiemit fronsastlich 40 Pf. in N. Th. à 40 Bagen.

2. Hüner-Gelt von einem Berain 2 Pf., 5 B
3. Armen-Gelt wegen vielen Brief- und anderen Bettlern 16 Pf.
4. Kapitulkösten 4 Pf., 5 B
5. Comunionkösten 4 Pf.
6. Von Grynäi u. Plateri GStift, so an arme Kranke in der Gemeind gehört . . . 2 Pf., 16 B, 4 d
7. Bei der Zehend-Verleihung 1 Pf.

III. An Hühnern:

Zwei Stück, aus dem Schloß Mönchenstein auf Fastnacht.

IV. An Früchten:

1. Korn 28 Viernzel und 1 Saß
Item 4 Selter aufgehäuft.
2. Haber 12 Viernzel
Item 4 Selter aufgehäuft.

Den überbringenden Zehend-Leuten gibt man hingegen:
Wein 10 Maas und
Brot 2 Leib.

NB. Zwar ist's keine Schuldigkeit; dennoch gift: je mehr je lieber,
Sans hat immer Staub im Hals. Schenkt man viel, er heischt noch
drüber!

3. Stroh, 100 Wellen,
dagegen bezahlt man dem Überbringer Geld 5 Pf.,
samt etwas Brot und Wein.

V. An Wein:

8 Saum von der Trotten,
hingegen beziehen die Zehendeute
Wein 4 Maas
Brot 2 Leib und
Einen Braten.

Item 1 Omen, aus einem Berain, wofür man aber die
Einzinsler des Gottshauses gratis abspeisen muß.

VI. An Holz:

8 Klafter,
dafür wird aber bezahlt:
per Zeigerlohn dem Bannwart 1 Brotwecken
und 1 Maas Wein,
per Macherlohn 4 B, auch Wein und Brot.
per Fuhrlohn 8 B.

samt etwas an Brot und Wein auf jeden Wagen:
¼ Laib und ½ Maas Weins (Quo jure?).

„Weil die Zeiten trocken seyn, bleibt bald Dohs, bald Treiber stehen,
Wies will gesalbet seyn, soll das Fuhrwerk stätig gehen.“

Item 400 große Wellen, wofür man auch bezahlen muß:
per Macherlohn 2 Pf., samt 1 Leib Brot und
und 4 Maas Wein.
per Fuhrlohn 2 Pf., 10 B.